

## BESCHLUSSVORLAGE

**TO-Freigabe am: 07.11.2022**  
**BV-0123/2022**  
**öffentlich**

Amt:	Hauptamt
Bearbeiter:	Ines Rudolph

Datum:	07.11.2022
Aktenzeichen:	11

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Hauptausschuss	29.11.2022							
Gemeinderat	06.12.2022							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

**Gegenstand der Vorlage:**

Aufwandsentschädigung für Hauptverwaltungsbeamte

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben beschließt auf Grund der Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 17. Juni 2022 dem Bürgermeister ab dem 12. Dezember 2022 eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 280,00 € zu zahlen.

Frank Nase  
Bürgermeister

Siegel

## **Aufwandsentschädigung für Hauptverwaltungsbeamte Kommunalbesoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

### **Begründung**

Mit der neuen Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO), welche am 01.Juli 2022 in Kraft getreten ist, wurde der Rahmen der Aufwandsentschädigungen für alle Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte erstmals seit 31 Jahren neu geregelt.

Die Aufwandsentschädigung dient zum Ausgleich der durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung. Dazu zählen unter anderem die Einrichtung eines Arbeitszimmers oder der Kauf angemessener Kleidung. Darüber hinaus ist die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an möglichen kulturellen und caritativen Veranstaltungen bestimmt, zum Beispiel für Eintrittsgelder oder Übernachtungskosten.

Die KomBesVO legt einen Mindest- und einen Höchstbetrag fest. Die Festsetzung der tatsächlichen Höhe innerhalb des vorgesehenen Rahmens steht im Ermessen der kommunalen Vertretungen. Der vorgegebene Rahmen bemisst sich an der Anzahl der Einwohner der Gemeinde oder Verbandsgemeinde.

Gemäß § 6 Abs.1 Satz 3 KomBesVO ist die Höhe der Aufwandsentschädigung durch Beschluss der Vertretung festzusetzen. Der Beschluss bezieht sich gemäß Ziff. 2 des Erlasses des Ministerium für Inneres und Sport vom 17.Juni 2022 auf die Entscheidung über den Ersatz der finanziellen dienstbezogenen Aufwendungen infolge der Ausübung des jeweiligen konkret funktionellen Amtes unabhängig von der Person der tatsächlichen Stelleninhaberin oder des tatsächlichen Stelleninhabers.

Gemäß § 7 Abs.2 KomBesVO gilt für die Höhe der Aufwandsentschädigungen des Bürgermeisters, Oberbürgermeisters oder Verbandsgemeindebürgermeisters ab dem 01.Juli 2022 folgender Rahmen:

Einwohnerzahl der Gemeinde oder Verbandsgemeinde	Monatliche Aufwandsentschädigung
bis zu 5.000	184 bis 245 €
<b>von 5.001 bis 10.000</b>	<b>210 bis 280 €</b>
von 10.001 bis 20.000	240 bis 320 €
von 20.001 bis 30.000	274 bis 366 €
von 30.001 bis 50.000	358 bis 478 €
von 50.001 bis 150.000	358 bis 478 €
über 150.000	409 bis 546 €

In der Vergangenheit war es gelebte Praxis, dass dem Bürgermeister der Gemeinde Barleben der Höchstsatz der Aufwandsentschädigung des der Einwohnerzahl entsprechenden Rahmens zugesprochen wurde.

Die Gemeinde Barleben hat per 31.10.2022 eine Einwohnerzahl von 9.251. Der Höchstsatz des entsprechenden Rahmens beträgt 280 €.

### **Begründung für Status „nicht öffentlich“:**

### **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,00 €
-------------------------------	---------

## Kosten der Maßnahme

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten    3360,00 €	3) Finanzierung   Eigenanteil                      Objektbe- zogene                              zogene Einnahmen  (i.d.R.=                              (Zuschüsse/ Kreditbedarf)                      Beiträge)  €    €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatori- sche Kosten)    €
--	---	--	---

im Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle 11108.542100
--	--	---